



Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24:00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24:00 Uhr ermöglichen.

**Übertragung der Personenfürsorge
eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten**
(gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Die erziehungsberechtigte Person(en)

Name & Vorname

Straße & HausNr.

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Telefonnummer

überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

Name & Vorname

Geburtsdatum

für die Dauer des Aufenthalts in

Veranstaltung

Datum

auf die volljährige Person

Name & Vorname

Straße & HausNr.

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Bitte am Einlass zur Veranstaltung zusammen mit dem Personalausweis vorzeigen!